

Muster

Vertrag

zwischen

Xxxxxxxxxxxxxx Xxxxxxxxxx, Xxxxxx-Xxxxxx-Str. X, 4639X Bocholt
- im folgenden "Eigenanlagen-Betreiber" -

und der

Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
- im folgenden "BEW" -

schließen hiermit für die Abnahmestelle des Eigenanlagen-Betreibers in
4639x Bocholt, Str. X

den nachstehenden Vertrag über Lieferung und Bezug elektrischer Energie. *)

1. **Eigenanlage**

Der Eigenanlagen-Betreiber betreibt an der Abnahmestelle parallel mit dem Netz der BEW eine Eigenanlage mit einer Nennleistung von **X,xx kWp**. Die Einspeisung erfolgt in das Niederspannungsnetz der BEW

Bei der Eigenanlage handelt es sich um eine Photovoltaikanlage.

2. **Lieferung und Bezug**

2.1 Der Eigenanlagen-Betreiber liefert und die BEW bezieht die gesamte in der Eigenanlage erzeugte und in das Netz der BEW eingespeiste elektrische Energie.

2.2 Lieferung und Bezug der elektrischen Energie erfolgen in Form von **Wechsel-/ Drehstrom** mit einer Spannung von etwa **240 / 400 V** und mit einer Frequenz von etwa **50 Hz**.

*) Dieser Vertrag setzt voraus, dass die Eigenerzeugung durch eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie erfolgt. Er setzt ferner voraus, dass die Abnahmestelle an das Niederspannungsnetz der BEW angeschlossen ist und der Eigenanlagen-Betreiber bei ausschließlichem Bezug seines gesamten Bedarfes an elektrischer Energie für die Abnahmestelle zu allgemeinen Bedingungen und Tarifen versorgt würde.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Die BEW vergütet dem Eigenanlagen-Betreiber für die von ihm gelieferte Energie ein Entgelt gemäß der als Anlage beigefügten Vergütungsregelung für die Lieferung elektrischer Energie aus Eigenanlagen.
- 3.2 Die Einzelheiten der Abrechnung der Lieferung elektrischer Energie werden in dem unter Ziffer 6.1 genannten vertragsergänzenden Schreiben festgelegt.

4. Netzanschluss

Die Abnahmestelle des Eigenanlagen-Betreibers wird über einen von der BEW zu erstellenden Anschluss an einem geeigneten Anschlusspunkt an das Netz der BEW angeschlossen. Der Anschlusspunkt wird von der BEW nach den Notwendigkeiten ihres Netzes, nach Leistung und Betriebsweise der Eigenanlage sowie nach dem Bedarf des Eigenanlagen-Betreibers an elektrischer Energie festgelegt.

Der Eigenanlagen-Betreiber zahlt an die BEW einen Baukostenzuschuss in Höhe der Herstellungskosten des unmittelbaren Anschlusses der Abnahmestelle an das Netz der BEW und der anteiligen Herstellungskosten der im örtlichen Netzbereich vorgeschalteten Netzanlagen; das gleiche gilt für vom Eigenanlagen-Betreiber veranlasste Änderungen, z. B. Verstärkungen der genannten Anlagen.

Bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses werden die Kosten berücksichtigt, die dem Eigenanlagen-Betreiber verursachungsgerecht zuzuordnen sind.

5. Technik, Betrieb und Messung

- 5.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Eigenanlage sowie der sonstigen mit dem Netz der BEW parallel betriebenen Anlagen des Eigenanlagen-Betreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.

Hierbei sind insbesondere in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten:

- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen),
- die Technischen Anschlussbedingungen der BEW,
- die "Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)" der VDEW.

Die BEW ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung ihrer Kunden - insbesondere auch im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes - notwendig ist.

- 5.2 Der Eigenanlagen-Betreiber wird sich über beabsichtigte Änderungen an seinen Anlagen, soweit diese Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können, wie z.B. Änderung der Nennleistung der Eigenanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen, Änderungen an den Kompensationseinrichtungen, vorher mit der BEW verständigen.

- 5.3 Jeder der beiden Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.4 Die Eigentumsgrenze sowie die Übernahme-/Übergabestelle für die elektrische Energie werden nach den örtlichen Gegebenheiten in dem unter Ziffer 6.1 genannten vertragsergänzenden Schreiben festgelegt.
- 5.4 Der Eigenanlagen-Betreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz und die Stromabgabe der BEW an Dritte eintreten können.
- 5.5 Bei Lieferung und Bezug elektrischer Energie ist vom Eigenanlagen-Betreiber ein Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 kapazitiv und 0,8 induktiv einzuhalten; sofern die Spannungs- oder Belastungsverhältnisse des örtlichen Netzes dies erfordern, ist die BEW berechtigt, vom Eigenanlagen-Betreiber die Einhaltung eines größeren Leistungsfaktors zu verlangen.
- 5.6 Die BEW ist bei Mängeln an der Anlage des Eigenanlagen-Betreibers oder in der Führung des Parallelbetriebes nach vorheriger Ankündigung zur Einstellung von Stromlieferung und -bezug berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 5.7 Die vom Eigenanlagen-Betreiber gelieferte elektrische Energie und die von ihm bezogene elektrische Energie werden jeweils gesondert durch Messeinrichtungen erfaßt, deren Auslegung sich nach den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet. Die Messeinrichtungen befinden sich im Eigentum der BEW und entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften.

6. Regularien

- 6.1 Die als Anlage beigefügte Vergütungsregelung für die Lieferung elektrischer Energie aus Eigenanlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 6.2 Soweit in diesem Vertrag besondere Vereinbarungen nicht getroffen sind, gelten für die Lieferung elektrischer Energie an den Eigenanlagen-Betreiber die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)" in der jeweiligen Fassung.

Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Lieferung elektrischer Energie an den Eigenanlagen-Betreiber ist jede Haftung dem Grund und der Höhe nach entsprechend den §§ 6 und 7 der AVBEltV in der jeweiligen Fassung begrenzt.

- 6.3 Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 6.4 Sollte in diesem Vertrag eine der getroffenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 6.5 Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, der Übertragung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen zur Lieferung und zum Bezug elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen.

- 6.6 Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, für die Abnahmestelle geschlossenen Verträge über Lieferung und Bezug elektrischer Energie, deren Nachträge und alle sich darauf beziehenden Abmachungen zwischen dem Eigenanlagen-Betreiber und der BEW.
- 6.7 Dieser Vertrag beginnt mit dem ~~XX.XX.200X~~. Für Laufzeit und Kündigung dieses Vertrages gelten die Bestimmungen der AVBEltV (§§ 32, 33) in der jeweiligen Fassung.

....., den

Bocholt, den

.....
(Unterschrift des Eigenanlagen-Betreibers)

.....
BOCHOLTER ENERGIE- UND
WASSERVERSORGUNG GMBH

Vergütungsregelung

für die Lieferung elektrischer Energie aus Eigenanlagen

Photovoltaik

1.1 Die BEW vergütet dem Eigenanlagen-Betreiber für die von ihm gelieferte Energie ein Entgelt entsprechend der gesetzlichen Regelung des Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Stand Januar 2003 in Höhe von 45,7 Cent/kWh). Im Entgelt enthalten sind die durch die jeweilige Einspeisung eingesparten Netznutzungsentgelte in den vorgelagerten Netzebenen.

1.2 Für die zur vertragsgemäßen Abrechnung der an die BEW gelieferten elektrischen Energie bereitgestellten Messeinrichtungen zahlt der Eigenanlagen-Betreiber einen entsprechend dem Aufwand festgelegten Messpreis in Höhe von z.Zt. 30,70 EURO/a/ XX,XX EURO/a.

1.3 Der Vergütung gemäß Ziffer 1.1 wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Eigenanlagen-Betreiber der BEW schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Dem Messpreis gemäß Ziffer 1.2 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

**Bedingungen der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH
(im Folgenden BEW genannt) für die**

„Bereitstellung von Elektrizitätszählern für PV-Anlagen durch Einspeiser nach EEG“

Überblick

Als im Sinne des Metering Code 2000 (MC 2000) für die Zählung verantwortlicher und nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zur Aufnahme der eingespeisten EEG-Mengen verpflichteter Netzbetreiber stellt BEW die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an die Bereitstellung von Elektrizitätszählern durch Einspeiser nach EEG. Diese Anforderungen beruhen auf dem MC 2000, der alle weitergehenden Informationen enthält.

Die im MC 2000 beschriebenen Mindestanforderungen sind ebenfalls Bedingungen der BEW für die Bereitstellung von Elektrizitätszählern durch Einspeiser nach EEG.

Es dürfen nur **geeichte Zähler ohne Rücklaufsperr**e eingesetzt werden.

Eindeutige Identifikation der Zählstelle

BEW vergibt für den Einspeisezählpunkt des EEG-Anlagenbetreibers eine eindeutige Zählpunktbezeichnung nach MC 2000. Im Zuge der Plombierung (siehe Punkt 5) wird die Zählpunktbezeichnung gut sichtbar am Zählerplatz (nicht auf dem Zählgerät) angebracht. Die eindeutige Bezeichnung soll sicherstellen, dass im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen über die an dem Zählpunkt ermittelten Energiemengen Missverständnisse und fehlerhafte Zuordnungen der registrierten Zählwerte vermieden werden.

Dokumentation

Es ist Aufgabe des Anlagenbetreibers, die Einspeisezählpunkte in geeigneter Form zu dokumentieren.

Verwaltungsdaten:

Zählpunktbezeichnung:	
Anschrift des Zählpunktes	
Anschrift des Anlagenbetreibers / Zählereigentümers	

Zählerdaten:

Geräteart (Wechsel- oder Drehstromzähler)	
Gerätehersteller	
Typbezeichnung des Herstellers	
Gerätedaten (Strom und Spannung)	
Gerätenummer bzw. Herstellernummer vom Typenschild	
Baujahr	
Eichjahr	
Stellenzahl vom Zählwerk z. B. 5,1 oder 6,1 (Vorkommastellen, Nachkommastellen)	
Einbaudatum	
Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaus	

Betrieb der Zähleinrichtungen

Der Anlagenbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Zähleinrichtungen verantwortlich.

BEW ist jederzeit Zutritt zu den Zähleinrichtungen zu gewähren.

Plombenverschlüsse

- (1) Alle Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, werden durch den Netzbetreiber oder einem konzessionierten Elektroinstallateur plombiert. Diese Plombenverschlüsse dürfen nur vom konzessionierten Elektroinstallateur mit Zustimmung des Netzbetreibers geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung des Netzbetreibers entfernt werden; in diesem Fall ist der Netzbetreiber unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das dem Netzbetreiber ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen für die Zählung elektrischer Energie (Zähler, Stromwandler, Tarifzusatzgeräte usw.) dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.
- (3) Die Kosten für die Plombierung übernimmt der PV-Anlagenbetreiber. Sofern die Plombierung durch den Netzbetreiber erfolgt, wird dem PV-Anlagenbetreiber hierfür ein entsprechendes Entgelt von Seiten des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

Überwachung nach dem Eichgesetz

Die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen (z.B. Eichgültigkeitsdauer, Verkehrsfehlergrenzen) für die Bereithaltung, die Verwendung und den Betrieb von Messgeräten für Elektrizität ist durch den Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die Überwachung nach dem Eichgesetz einer "Staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität" zu übertragen (die Prüfstellen sind zur Neutralität verpflichtet). Dadurch ist der Schutz der betroffenen Parteien im geschäftlichen Verkehr gewährleistet. Darüber hinaus können Stichprobenprüfverfahren zur Verlängerung der Eichgültigkeit auf Grund gesetzlicher Vorgaben ausschließlich von den Eichaufsichtsbehörden und den Staatlich anerkannten Prüfstellen vorgenommen werden.

Betriebliche Überwachung

Die verwendeten Zählerleinrichtungen sollen im Rahmen von allgemeinen Überprüfungen regelmäßig einer Nachschau unterzogen werden. Die Qualität der verwendeten Geräte kann mit Verfahren der statistischen Qualitätskontrolle überwacht werden (z. B: IEC 62059).

Werden Statusinformationen, die Auswirkungen auf die Zählwertbildung haben, von der Zählerleinrichtung erzeugt, sind diese auszuwerten. Änderungen an der Zählerleinrichtung oder aufgetretene Störungen müssen in geeigneter Form dokumentiert und dem Netzbetreiber BEW unverzüglich unter Angabe der Zählpunktbezeichnung schriftlich per Post mitgeteilt werden.

Auswechslung der Zählerleinrichtung

Über die Auswechslung von Zählerleinrichtungen, z. B. infolge eines störungsbedingten Ausfalls von Komponenten oder nach Ablauf der Eichgültigkeit, wird der Anlagenbetreiber BEW in geeigneter Form unverzüglich informieren. Eine Auswechslung von Zählerleinrichtungen muss in geeigneter Form dokumentiert und dem Netzbetreiber BEW unverzüglich unter Angabe der Zählpunktbezeichnung schriftlich per Post mitgeteilt werden.

Überprüfung der Zählerleinrichtung

Wird die Richtigkeit der Zählerleinrichtung von BEW in Frage gestellt, hat BEW das Recht, eine Befundprüfung bei einer "Staatlich anerkannten Prüfstelle" oder der zuständigen Eichbehörde zu beantragen. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem PV-Anlagenbetreiber zur Last, falls die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten, gehen die Kosten der Befundprüfung zu Lasten des Netzbetreibers BEW. Sollte sich im Rahmen der Befundprüfung herausstellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsfehler-

**Erklärung
zur Umsatzsteuer**

zum Vertrag vom XX.XX.200X

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir als
(z.B. Landwirt, Forstwirt, Winzer, gewerblicher Unternehmer) dem Umsatzsteuergesetz unterliege/n.

Ich/Wir beantrage/n daher die Zahlung des mir/uns aus dem o.g. Vertrag zustehenden gesetzlichen Umsatzsteuerbetrages.

Ich/Wir werde/n die BEW gegebenenfalls vom Wegfall der o.g. Bedingungen unterrichten.

Für mich/uns zuständig ist das Finanzamt

Ich/wir werde/n dort unter der Steuernummer geführt.

....., den

.....
(Unterschrift)